

Beteiligte im Eisenbahnwesen



Befugnisse – Zulassungserfordernisse – Pflichten

FER-Intensiv-Workshop „Recht für Eisenbahner“
am 19. und 20. April 2018 in Dortmund
Rechtsanwalt Alexander Kirfel

Beteiligte – Überblick

- Eisenbahnunternehmen
- Fahrzeughalter
- ECM (Entity in Charge of Maintenance)
- Hersteller von Fahrzeugen und
Infrastruktur
- Behörden

Eisenbahnunternehmen

§ 2 Abs. 1 AEG:

Eisenbahnen sind öffentliche Einrichtungen oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsdienste erbringen (**Eisenbahnverkehrsunternehmen**) oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben (**Eisenbahninfrastrukturunternehmen**).

Eisenbahnverkehrsdienste

§ 2 Abs. 2 AEG:

Verkehrsdienste sind **Schienenpersonenfernverkehr, Schienenpersonennahverkehr** und **Schienengüterverkehr**.
Innerhalb der Verkehrsdienste können Marktsegmente gebildet werden.

Eisenbahnverkehrsunternehmen

Alle Eisenbahnen (§ 2 Abs. 3 AEG), deren Tätigkeit im Erbringen von

- Eisenbahnverkehrsdiensten zur Beförderung von Gütern oder Personen besteht
- Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen die Traktion sicherstellen.
- Dies schließt auch Fahrzeughalter ein.

Eisenbahninfrastruktur

sämtliche Betriebsanlagen der Eisenbahnen (§ 2 Abs. 6 AEG)

- Schienenwege
- Sicherungs- und Steuerungssysteme (Signale und Stellwerke)
- Bahnstromfernleitungen
- Serviceeinrichtungen (§ 2 Abs. 9 AEG, Anlage 2 Nr. 2-4 ERegG)
 - Personenbahnhöfe, deren Gebäude und sonstige Einrichtungen, einschließlich der Personenbahnsteige,...
 - Güterterminals einschließlich der Laderampen sowie der Zugangswege für Güter, einschließlich der Zufahrtsstraßen
 - Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen
 - Wartungseinrichtungen
 - Abstellgleise
 - -> Weitere Serviceeinrichtungen siehe Anlage 2 Nr. 2-4 ERegG – Aufzählung dort zugangsrechtlich abschließend

Eisenbahninfrastrukturunternehmen

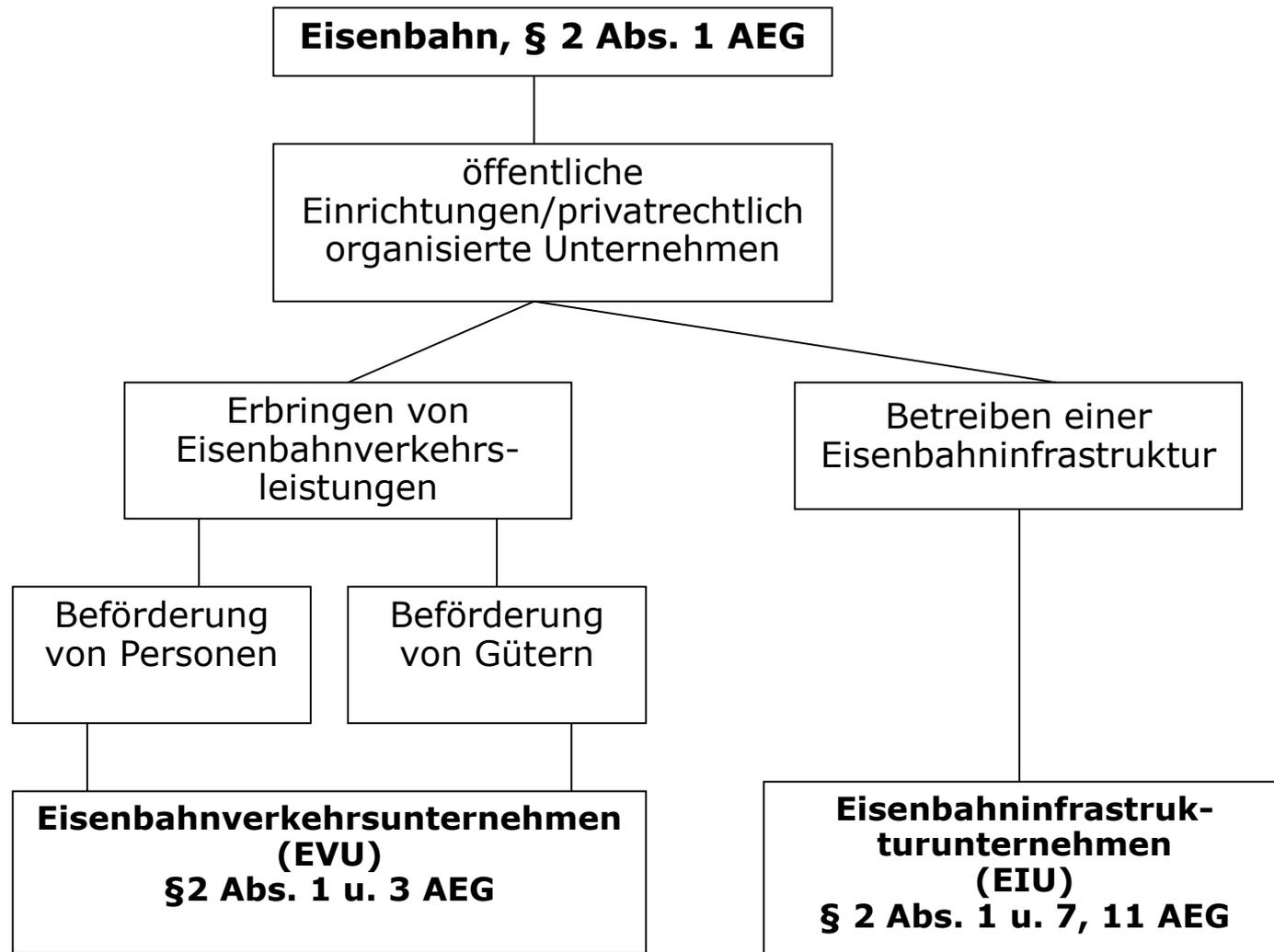
1. Betreiber der Schienenwege (§ 2 Abs. 7 AEG):

Jedes Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Schienenwege der Eisenbahn, einschließlich Verkehrsmanagement, Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung zuständig ist, mit Ausnahme der Schienenwege in Serviceeinrichtungen. Sicherungs- und Steuerungssysteme (Signale und Stellwerke)

2. Betreiber von Serviceeinrichtungen (§ 2 Abs. 11 AEG):

Jedes Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das für den Betrieb einer oder mehrerer Serviceeinrichtungen zuständig ist.

Eisenbahnunternehmen – Übersicht



Genehmigung eines Eisenbahnunternehmens

§ 6 Abs. 1 AEG:

Ohne Genehmigung darf niemand

1. Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen
2. [...]
3. Schienenwege, Steuerungs- und Sicherungssysteme oder Bahnsteige betreiben.

Aber: Ausnahme § 6 Abs. 2 AEG:

Keiner Unternehmensgenehmigung bedürfen:

- Betreiber einer Serviceeinrichtung
- Betreiber einer Werksbahn
- Wenn Infrastruktur einer Werksbahn benutzt wird: EVU i.S.v. § 6 Abs. 1 Alt. 1 AEG

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 6 Abs. 2 Satz 1 AEG:

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn Anforderungen nach §§ 6a-f AEG erfüllt sind:

1. das antragstellende Unternehmen und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen müssen **zuverlässig** sein (§§ 6a, b, e AEG),
2. das antragstellende Unternehmen muss **finanziell leistungsfähig** sein (§§ 6a, c, e AEG) und
3. das antragstellende Unternehmen und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen müssen **fachlich geeignet** sein (§§ 6a, d AEG).

Genehmigungsvoraussetzungen (I von III)

- **Zuverlässigkeit (§ 6b AEG)**

(+), ...Ausschlussgründe nach Abs. 2 (personenbezogen) und Abs. 3 (unternehmensbezogen) nicht vorliegen.

- **finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 6c AEG)**

(+), ...wenn das Unternehmen nachweist, dass es seine tatsächlichen und voraussichtlichen Verpflichtungen unter realistischen Annahmen über einen Zeitraum von zwölf Monaten für eine Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder für 60 Monate für eine Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfüllen kann.

Genehmigungsvoraussetzungen (II von III)

- **Fachkunde (§ 6d AEG)**

(+), ...wenn die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen nach EBV als Betriebsleiter bestätigt sind oder für ein Sicherheitsmanagementsystem verantwortlich sind, das im Rahmen einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung zugelassen wurde sowie wenn das Unternehmen nachweist, dass es über eine Betriebsorganisation verfügt oder verfügen wird, die die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen für eine sichere und zuverlässige betriebliche Beherrschung und Überwachung der in der Unternehmensgenehmigung genannten Geschäftstätigkeit mitbringt.

Genehmigungsvoraussetzungen (III von III)

Zusätzlich als Voraussetzung zur Betriebsaufnahme:

- **Sicherheitsbescheinigung** (§ 7a AEG) für EVU zur Teilnahme am regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetrieb
- **Sicherheitsgenehmigung** (§ 7c AEG) für EIU zum Betrieb regelspuriger öffentlicher Eisenbahninfrastruktur
- **Betriebsaufnahmegenehmigung** (§ 7f AEG) in allen übrigen Fällen

Sicherheits- und Betriebspflichten

§ 4 Abs. 1, 3 AEG:

(1) **Eisenbahninfrastrukturen** und Fahrzeuge müssen den

Anforderungen der öffentlichen Sicherheit

1. an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme

2. an den Betrieb

genügen.

(3) Die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen sind verpflichtet,

1. **ihren Betrieb sicher zu führen**

[...]

Eisenbahnen sind zudem verpflichtet, die **Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen** und **im betriebssicheren Zustand zu halten**.

Weitere Pflichten (Nur in Auszügen)

- Beförderungspflicht, § 10 AEG (Öffentliche EVU, die dem Personenverkehr dienen)
- Tarifpflicht, § 12 Abs. 2 AEG (Öffentliche EVU, die dem Personenverkehr dienen)
- Mittelung, Meldungen, Informationen, z. B. § 2 Abs. 3, 4 EUV
- Unfallstellensicherung und -abspernung, § 4 Abs. 1 EUV
- Mitteilung von Änderungen an Sicherheitsvorschriften, § 3 Abs. 2 ESIV und Erstellung von Sicherheitsberichten, § 6 ESIV
- Aufstellung von SNB und NBS (§ 19 ERegG)
- Pflicht zur getrennten Rechnungslegung (§ 7 ERegG)
- Diverse weitere im ERegG geregelte Pflichten (z.B. §§ 5-15 ERegG)

Fahrzeughalter

Nennung im **Fahrzeugeinstellungsregister** (§ 25a AEG)

schwierige Bestimmung

denkbar bei Eigentümer, Vermieter und Mieter eines Fahrzeugs

Kriterien:

- Nutzung für eigene Rechnung
- Verfügungsgewalt
- Eigentum und Zulassung (Indiz dafür)
- Langfristige Überlassung (Indiz dagegen)
- **(-)** wenn:
 - völlig dem Einflussbereich entzogen
 - längere Mietdauer
 - Betriebskosten beim Mieter

Fahrzeug- und Wagenhalter

- Für **Fahrzeughalter** gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechend (**§ 31 AEG**)

- Für **Wagenhalter** gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechend, soweit sie
 1. die Eisenbahnaufsicht oder
 2. die Gebühren und Auslagen von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen betreffen. (**§ 32 AEG**)

Genehmigung Fahrzeughalter

§ 6 Abs. 1 AEG:

Ohne Genehmigung darf niemand

1. Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen
2. **als Halter von Eisenbahnfahrzeugen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen** oder
3. Schienenwege, Steuerungs- und Sicherungssystem oder Bahnsteige betreiben.

Zulassungserfordernisse

selbstständige Halter

- § 6 Abs. 1 AEG => Genehmigungspflicht
- Genehmigung nach den Vorschriften für **nichtöffentliche** Eisenbahnverkehrsunternehmen

nichtselbstständige Halter

- keine Genehmigungspflicht

Pflichten

selbstständige Halter

- wie ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (§ 4 Abs. 1, 3 AEG)

Sicherheits- und Betriebspflichten

§ 4 Abs. 1, 3 AEG:

- (1) Eisenbahninfrastrukturen und **Fahrzeuge** müssen den **Anforderungen der öffentlichen Sicherheit**
1. an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme
 2. an den Betrieb
- genügen.
- (3) Die Eisenbahnen und **Halter von Eisenbahnfahrzeugen** sind verpflichtet,
1. ihren Betrieb sicher zu führen

Pflichten

selbstständige Halter

- wie ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (§ 4 Abs. 1, 3 AEG):
 - sicherer Fahrzeugbau
 - betriebssicherer Zustand
 - sichere Betriebsführung

nichtselbstständige Halter

- geringere Anforderungen:
 - sicherer Fahrzeugbau
 - betriebssicherer Zustand
 - ~~- sichere Betriebsführung~~ (Verantwortung allein beim EVU)

Instandhaltungspflicht

§ 4a Abs. 1 AEG:

Die **Eisenbahnen** und **Halter** von Eisenbahnfahrzeugen sind für die **Instandsetzung jedes ihrer Eisenbahnfahrzeuge zuständig** (für die Instandhaltung zuständige Stelle).

Sie können die Aufgabe nach Satz 1 auf die für die Instandhaltung zuständige Stelle eines Dritten übertragen.

Entity in Charge of Maintenance (ECM)

- Träger der Instandhaltungsverantwortung im Sinne des § 4a AEG
- Eintragung im Fahrzeugeinstellungsregister erforderlich
- kann neben Halter und Eisenbahn auch ein Dritter sein
- Instandhaltungsverantwortung ist entsprechend delegierbar
- **aber:** keine vollständige Entpflichtung des Halters
- bei Güterwagen Zertifizierung erforderlich (§§ 4a Abs. 3, 7g AEG)

Entity in Charge of Maintenance (ECM)

Aufgaben:

1. Organisation der Instandhaltung
2. Entwicklung eines Instandhaltungssystems
3. Fuhrparkmanagement
4. eigentliche Instandhaltungstätigkeit

Hersteller

- keine eisenbahnrechtliche Genehmigung erforderlich
- Sicherheit von Fahrzeugen und Infrastrukturen muss erst ab dem Zeitpunkt Inbetriebnahme gewährleistet sein (§ 4 Abs. 1 AEG)
- Haftung nur zivilrechtlich (insb. ProdHaftG)

Behörden

- Eisenbahnaufsichtsbehörden (Aufsichtsrecht)
- Bundesnetzagentur (Zugangsrecht)
- Kartellbehörden (Kartellrecht)
- Monopolkommission (Berät die Bundesregierung)

Eisenbahnaufsichtsbehörden

Zuständigkeit:

- Eisenbahn-Bundesamt (§ 5 Abs. 1a Nr. 1 AEG) für:
 - Eisenbahnen des Bundes
 - NE-Bahnen ohne Sitz in der BRD hinsichtlich der Benutzung deutscher Eisenbahninfrastrukturen

- Landeseisenbahnbehörden (§ 5 Abs. 1a Nr. 2 AEG) für:
 - NE-Bahnen mit Sitz im Inland
 - NE-Bahnen ohne Sitz in der BRD hinsichtlich des Betriebs deutscher Eisenbahninfrastrukturen

- örtliche Zuständigkeit der Landesbehörde netzbezogen (§ 5 Abs. 1c AEG)

Eisenbahnaufsichtsbehörden

Befugnisse und Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung der eisenbahnrechtlichen Pflichten
- Erteilung von:
 - Unternehmensgenehmigung
 - Sicherheitsbescheinigung/-genehmigung
 - Betriebsaufnahmegenehmigung
- Planfeststellung und -genehmigung von Eisenbahninfrastruktur
- Zulassung und Inbetriebnahmegenehmigung
- Unfalluntersuchung
- Stilllegung und Freistellung von Bahnbetriebszwecken

Bundesnetzagentur

Überwacht unter anderem die **Gewährleistung des Infrastrukturzugangs** (§ 10 ERegG), insbesondere :

- Zuweisung von Zugtrassen
- Zugang zu Serviceeinrichtungen
- Benutzungsbedingungen
- **Entgeltbedingungen und –höhen**

Mittlerweile durch EuGH-Urteil geregelt: Zugangsberechtigte haben bei (preislicher) Diskriminierung durch DB Netz AG nicht mehr das Recht der zivilgerichtlichen Billigkeitskontrolle (§ 315 BGB) – BNetzA für Entgeltgenehmigung **allein- und letztzuständig**. Es bleibt hier nur § 66 ERegG! Kartellrecht davon aber (noch) nicht betroffen.

Kartellbehörden

- grundsätzlich bei **Verstößen gegen Wettbewerbsrecht** zuständig
- auch wenn Eisenbahnen betroffen
- **nicht** bei Wettbewerbsbeeinträchtigung durch alleinigen Verstoß gegen Eisenbahnrecht (insb. §§ 10ff. ERegG)
- zum Vergleich:
 - Zugangsdiskriminierung durch rechtswidrige Nutzungsbedingungen
=> Bundesnetzagentur
 - Preisabsprachen zwischen Herstellern (z.B.: „Schienenkartell“), aber auch zwischen EVU bei Ausschreibungen im SPNV denkbar
=> Bundeskartellamt

Monopolkommission

§ 78 ERegG:

Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Gutachten, in dem sie den Stand und die absehbare **Entwicklung des Wettbewerbs** und die Frage beurteilt, ob ein wirksamer und unverfälschter Wettbewerb im Sinne des § 3 Nr. 1 [ERegG] besteht, die **Anwendung der Vorschriften des Eisenbahnrechts würdigt** und zu sonstigen aktuellen **wettbewerbspolitischen Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Eisenbahnen** Stellung nimmt.

Aktuell:

Sondergutachten 76 „Bahn 2017: Wettbewerbspolitische Baustellen“ vom 03.08.2017

(abrufbar unter: http://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/s76_volltext.pdf)

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

F/E/R

Postanschrift:

Hansastraße 30

44137 Dortmund

Telefon: +49 (0) 231 534 526 0

Email: info@f-e-r.org